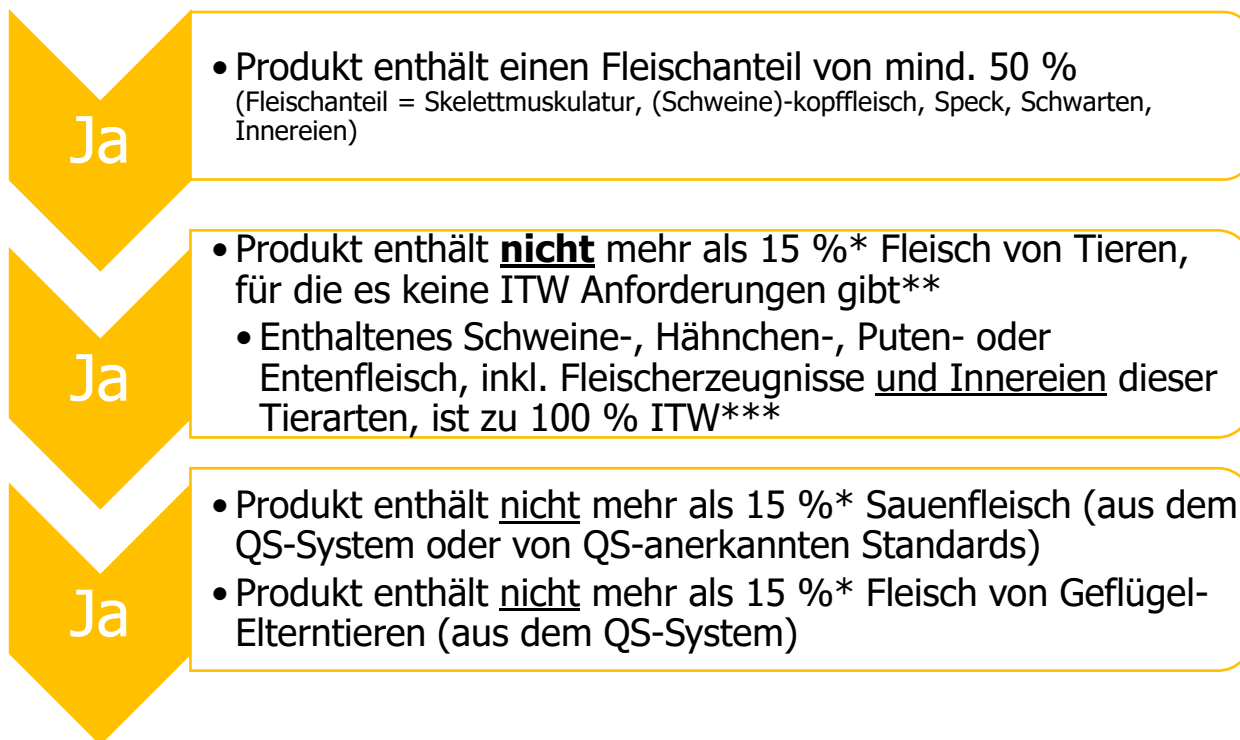


# Merkblatt zur Kennzeichnung von verarbeiteter Ware in der Initiative Tierwohl ab Januar 2024

Zu verarbeiteter Ware zählen alle Produkte, die hitzebehandelt (z.B. frittieren, brühen, heißräuchern, garen und vorgaren), fermentiert, gereift oder kaltgeräuchert wurden (Rohwurst, Rohpökelware)



Dann kann der verarbeitete Artikel mit dem nämlichen Siegel der Initiative Tierwohl gekennzeichnet werden.



\* der Anteil von 15 % bezieht sich kumulativ auf alle o. a. Varianten

\*\* dazu zählt Rind- und Kalbfleisch, Fleisch von Bruderhähnen oder Legehennen, u. a.

\*\*\* Für die ITW haben sich die Fachausschüsse darauf geeinigt, einen Fleischanteil von maximal 15 % aus Programmen bzw. Standards der Haltungsform-Stufen 3 und 4 in Verarbeitungsprodukten mit ITW-Kennzeichen zu akzeptieren. Der zulässige Fleisch-Anteil (15 %) von Tierarten, für die es noch keine Vorgaben in der ITW gibt, kann zusätzlich eingesetzt werden.

Bei Produkten, die mit dem nämlichen ITW-Siegel gekennzeichnet sind, kann das enthaltene ITW-Fleisch zusätzlich im Zutatenverzeichnis gekennzeichnet werden. **Für den Einsatz von Rind-/Kalbfleisch gilt:** Nicht-ITW Rind- bzw. Kalbfleisch darf mit einem Anteil von max. 15 % eingesetzt werden **und** das enthaltene ITW-Fleisch anderer Tierarten muss im Zutatenverzeichnis mit einem Zusatz gekennzeichnet werden. Bitte diesbezüglich die Vorgaben der LMIV und LMIDV beachten.

**Gelatine, Därme und Blut** müssen nicht von ITW-Tieren stammen (ohne zeitliche Befristung).